

Informationen

für Hundehalterinnen und Hundehalter



CHECKLISTE

Vor der Anschaffung

- Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme 3. Mio. Franken
- Sicherstellung, dass der Hund einen Mikrochip trägt
- Registrierung & Anmeldung **des Halters** in AMICUS durch die Gemeinde

Nach der Anschaffung

- Registrierung **des Hundes** in AMICUS durch Tierarzt innert 10 Tagen
- Kurs anerkannte praktische Hunderziehung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung

Bei Abgabe, Wegzug oder Todesfall des Hundes

- Meldung durch Hundehalter an AMICUS und Gemeinde innert 30 Tage

Wichtiges

- Den Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, führen und beaufsichtigen
- Orte mit Zutrittsverbot oder genereller Leinenpflicht beachten
- korrekte Beseitigung von Hundekot
- Lärmbelästigung vermeiden
- Bezahlung der jährlichen Hundesteuer

Hundehalter

Hundehalter **melden** der AMICUS

- Abgabe / Übernahme des Hundes
- Ausfuhr des Hundes ins Ausland
- Tod

Hundehalter **verwalten** in AMICUS

- E-Mailadresse, Telefonnummer, Sprache sowie den Verwendungszweck des Hundes

Hundehalter **sehen** in AMICUS

- Eigene Personen- und Tierdetails

WEITERE INFORMATIONEN

Kennzeichnung

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall jedoch vor der Weitergabe durch den Tierhalter, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden.

Registrierung in AMICUS

Die Hunde müssen in einer zentralen Datenbank registriert sein. Das schweizweite Hunderegister heisst seit Januar 2016 AMICUS. Tierhalter, die einen Hund erwerben oder für länger als drei Monate übernehmen, sind verpflichtet, Adress- und Handänderungen **innerhalb von 10 Tagen** schriftlich dem Betreiber der Datenbank zu melden. Ebenso müssen Tierhalter den Tod eines Hundes melden.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter von registrierten Hunden, müssen Zu- und Wegzüge, Halterwechsel sowie den Tod ihres Hundes **innert 30 Tagen** der Wohnsitzgemeinde, sowie dem AMICUS melden. Dabei sind nicht nur Name und Adresse anzugeben, sondern auch die wichtigsten Angaben zum Hund wie Name, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer.

Hundesteuer

Die Hundesteuer wird für die nötige Infrastruktur in der Gemeinde verwendet. Sie beträgt für den ersten Hund Fr. 100.-/Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt Fr. 150.-/Jahr. Die Rechnung ist zahlbar bis Ende April jedes Jahres bzw. innert 30 Tagen nach Anmeldung.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Hund hält, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken abschliessen.

Hundebildung

Wer einen Hund hält, muss innerhalb eines Jahres nach Anschaffung des Tieres einen Kurs über eine anerkannte praktische Hundeerziehung besuchen. Der obligatorische Hundekurs im Kanton Thurgau umfasst eine anerkannte praktische Hundeerziehung mit mindestens zehn Lektionen. In diesen Lektionen lernen Sie und Ihr Hund wichtige Grundlagen wie Leinenführigkeit, allgemeinen Gehorsam sowie ein sicheres Verhalten in verschiedenen Umweltsituationen und – sofern das Alter Ihres Hundes es zulässt – erste Schritte im Welpenkurs.

Die zehn Lektionen des obligatorischen Hundekurses gemäss Thurgauer Hundegesetz können flexibel absolviert werden: als Einzelstunden, in Welpengruppen oder innerhalb von Erziehungsgruppen. So wählen Sie genau die Trainingsform, die am besten zu Ihnen und Ihrem Hund passt, und erfüllen gleichzeitig die gesetzliche Pflicht.

Bewilligungspflicht potentiell gefährlicher Hunde

Zuständig für die Bewilligung ist das Veterinäramt (www.veterinaeramt.tg.ch).

Wer einen potentiell gefährlichen Hund oder einen Hund aus einer Kreuzung mit einem potentiell gefährlichen Hund (gem. Liste Veterinäramt) im Kantonsgebiet halten oder ausführen will, benötigt eine kantonale Bewilligung. Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten und im Kanton Thurgau ihren neuen Wohnsitz nehmen wollen, müssen **innert 10 Tage nach Zuzug** beim Veterinäramt ein Bewilligungsgesuch einreichen. Die Bewilligung basiert auf einer Beurteilung der Wesenssicherheit des Hundes.

Mit dem Bewilligungsgesuch sind dem Veterinäramt folgende Unterlagen einzureichen: Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Auszug aus dem Schweizerischen Zentralstrafregister, Nachweispapiere über die Herkunft des Hundes und über Kenntnisse im Hundewesen, Police der Haftpflichtversicherung, Passfoto, Kostenvorschuss Fr. 500.- (weitere Pers. Fr. 50.-, weitere Hunde Fr. 300.-).

NÜTZLICHE LINKS

www.amicus.ch

www.veterinaeramt.tg.ch

www.bvet.admin.ch

www.meinheimtier.ch

www.tierschutz.com

www.tierimrecht.org

www.skn-kurse.ch

www.skg.ch

KONTAKT

Stadt Bischofszell

Hundekontrollstelle

Marktgasse 11

9220 Bischofszell

www.bischofszell.ch

Shannon Keller

071 424 24 34

einwohnerdienste@bischofszell.ch

ZU GUTER LETZT

Liebe Hundefreunde,

Bitte verwenden Sie die kostenlosen Robidogsäcke, um die Hinterlassenschaften Ihres Hundes zu entsorgen.

Die benutzten Hundesäcke werfen Sie dann bitte in die vorgesehenen Robidogs.

Stadt Bischofszell – für eine saubere Stadt

